

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1328K – MITVERSICHERUNG EINES SCHWIMMBECKENS IM ERDGESCHOSS

Abweichend von Artikel 2, Punkt 10 der AWB, sind im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Erdgeschoß des versicherten Gebäudes mitversichert.